



Bekanntmachung vom 22. Juli 2025

48. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 22. Juli 2025 den 48. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK, der vom Verwaltungsrat am 1. Juli 2025 beschlossen wurden, genehmigt.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2025 bzw. 1. Juli 2025 in Kraft.

Koblenz, den 22. Juli 2025

Der Vorstand
gez. Strobel

48. Nachtrag zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse

Artikel I

1. In § 1 (Name, Sitzung und Bereich der Betriebskrankenkasse) wird in Absatz II Satz 2 das Wort „Regionen“ durch die Worte „Gebiete der Länder“ ersetzt.
2. In § 3 (Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates) wird in Unterpunkt IV (Pauschbeträge für Zeitaufwand) Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Den Organmitgliedern wird für jeden Sitzungstag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 Euro geleistet. Organmitglieder, die mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an digitalen oder hybriden Sitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie in Präsenz teilnehmende Mitglieder.“
3. In § 13b (Primärprävention) wird im letzten Satz das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.
4. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) wird im Unterpunkt VI (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) Absatz II Satz 1 die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
5. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) wird im Unterpunkt VII (Künstliche Befruchtung) Absatz II Satz 1 die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

Artikel II

Der 48. Satzungsantrag wurde vom Verwaltungsrat am 1. Juli 2025 beschlossen.

Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Nr. 1, 3, 4 und 5 treten rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Koblenz, den 1. Juli 2025

Handwritten signature of Hans-Jürgen Lambert in blue ink.

Hans-Jürgen Lambert
Altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Handwritten signature of Frank Strobel in blue ink.

Frank Strobel
Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Debeka BKK am 1. Juli 2025 beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22 Juli 2025
213 - 10204#00036#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

